

BVGer E-4664/2016 vom 15. August 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4664_2016

FR: TAF E-4664/2016 du 15 août 2016

IT: TAF E-4664/2016 del 15 agosto 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

In den Akten des SEM findet sich kein Rückschein betreffend die Zustellung der Verfügung vom 18. Juli 2016 an die Beschwerdeführenden. Ihren Angaben in der Rechtsmitteleingabe zufolge, wurde die angefochtene Verfügung am 29. Juli 2016 eröffnet. Da die Behörden bezüglich des Eröffnungsdatums beweispflichtig sind und die Rechtzeitigkeit der Beschwerde den Angaben in der Beschwerdeschrift zufolge nicht auszuschliessen ist, ist vorliegend davon auszugehen, dass die Beschwerde fristgerecht eingereicht wurde. Auch ist die Beschwerde formgerecht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es die Vorinstanz ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist

die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.). Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl bilden demgegenüber nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens.

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Aufnahme oder Wiederaufnahme zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Jedes dieser Kriterien wird nur angewendet, wenn das vorangehende Kriterium im spezifischen Fall nicht anwendbar ist (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Erweist es sich als unmöglich, eine antragstellende Person in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für antragstellende Personen in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Der nach der Dublin-III-VO zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, eine gesuchstellende Person, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 3.4

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 4

Wird festgestellt, dass eine antragstellende Person aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig. Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts (Art. 13 Abs.

1 Dublin-III-VO). Wie bereits im ersten Urteil E-4487/2015 vom 12. Oktober 2015 E. 4 erörtert und in der Beschwerde vom 29. Juli 2016 auch nicht in Frage gestellt, ist die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens vorliegend gegeben.

E. 5.1

Gemäss BVGE 2015/9 verfügt das SEM bei der Anwendung der Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen im Sinne von Art. 29a Abs. 3 AsylV1 über einen effektiven Ermessensspielraum (E. 7). Die mit der Streichung von Art. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG einhergehende Kognitionsbeschränkung hat zur Folge, dass das Bundesverwaltungsgericht den dem SEM zustehenden Handlungsspielraum respektieren muss. Berufte sich die asylsuchende Person auf humanitäre Gründe, um sich gegen eine Überstellung zu wehren, überprüft das Gericht nur, ob das SEM sein Ermessen gesetzeskonform ausgeübt hat (E. 8). Um sein Ermessen gesetzeskonform auszuüben, muss das SEM - wie im Urteil E-7896/2015 vom 23. Juni 2016 mit Verweis auf BVGE 2015/9 (E. 8) ausgeführt - den Sachverhalt zunächst vollständig ermitteln und jegliche relevanten Umstände abklären. Ferner hat es seinen Entscheid auf zulässige Kriterien abzustützen, welche transparent, objektiv sowie nachvollziehbar sein müssen. Zudem müssen aus der Begründung der Verfügung die hinter dem Entscheid für respektive gegen die Anwendung der Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen stehenden, massgebenden Überlegungen, von denen sich das SEM leiten liess, hervorgehen.

E. 5.2

Im Urteil E-7896/2015 vom 23. Juni 2016 hielt das Gericht mit Bezug zur Verfügung vom 25. November 2015 fest, dass der Sachverhalt als erstellt angesehen werden könne. Indes gehe aus jener Verfügung nicht klar hervor, auf welche Kriterien sich das SEM beim Entscheid über die Anwendung der Souveränitätsklausel abgestützt habe. Genauso wenig lasse sich der Verfügung entnehmen, welche Motive es dazu bewogen hätten, im vorliegenden Fall von einem humanitären Selbsteintritt abzusehen, das heisst, welche Gründe überhaupt in den Entscheidungsprozess eingeflossen und letztendlich für den gezogenen Schluss ausschlaggebend gewesen seien. In der vorliegend angefochtenen Verfügung vom 18. Juli 2016 hat das SEM nun die Kriterien, von denen es sich bei seinem Entscheid betreffend die Anwendung der Souveränitätsklausel leiten liess, offengelegt. So hat es einerseits den Sicherheitsaspekt in seine Überlegungen einbezogen, indem es ausgeführt hat, dass sich die Vergewaltiger der Beschwerdeführerin nicht in Italien befänden, weshalb dort keine unmittelbare Gefahr drohe, und dass Italien ein Rechtsstaat mit einer funktionsfähigen Polizeibehörde sei, an die sich die Beschwerdeführerin bei künftigen Problemen dieser Art wenden könne. Ferner hat es die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin insofern berücksichtigt, als es festhielt, dass diese derzeit kein Wegweisungsvollzugshindernis darstelle, in Italien indes verschiedene Organisationen Hilfe und Unterstützung für Gewaltopfer anböten. Schliesslich trug es der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin zwei Kleinkinder hat, Rechnung, indem es anführte, dass die italienischen Behörden zugesichert hätten, sie und ihre Familie in einer kindergerechten Unterbringungsstruktur und unter Wahrung der Familieneinheit in Italien aufzunehmen. Auch hat das SEM in der Verfügung vom 18. Juli 2016 in nachvollziehbarer Weise begründet, weshalb es unter Berücksichtigung der von ihm identifizierten Kriterien der Ansicht ist, die Anwendung der Souveränitätsklausel durch die Schweiz sei nicht gerechtfertigt. Die Rüge der Beschwerdeführenden in ihrer Rechtsmitteleingabe vom 29. Juli 2016 - das SEM hätte im Rahmen seines Ermessensentscheids statt der vom Täter heute

noch ausgehenden Gefahr die Probleme um die Verarbeitung der Vergewaltigung und die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin daraus zwei Kinder habe, berücksichtigen müssen - läuft insofern ins Leere, als das Gericht dem SEM aufgrund der mit der Aufhebung von Art. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG einhergehenden Kognitionsbeschränkung nicht vorschreiben kann, auf welche Kriterien es seine Einschätzung zu stützen und wie es diese im Einzelfall zu würdigen hat, solange es für seinen Entscheid auf objektive, nachvollziehbare Kriterien abstellt und seine Verfügung ausgehend davon plausibel begründet. Im Übrigen adressieren die Überlegungen, dass in Italien verschiedene Organisationen Hilfe und Unterstützung für Gewaltopfer anbieten und dass die italienischen Behörden eine kinds- und familiengerechte Unterbringung zugesichert hätten - wenn auch lediglich indirekt - die von den Beschwerdeführenden angesprochenen Probleme.

E. 6

Wie bereits im Urteil E-7896/2015 vom 23. Juni 2016 darauf hingewiesen, liegen die gemäss dem Entscheid des EGMR Tarakhel gegen die Schweiz geforderten Garantien der italienischen Behörden vor (vgl. dazu den als Referenzurteil publizierten Entscheid D-6358/2015 vom 7. April 2016).

E. 7

Nach dem Gesagten ist das SEM zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführenden nicht eingetreten. Da die Beschwerdeführenden nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sind, wurde die Überstellung nach Italien in Anwendung von Art. 44 AsylG ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1).

E. 8

Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretens gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) nicht mehr zu prüfen (vgl. BVGE 2010/45 E. 10).

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz vom 18. Juli 2016 zu bestätigen.

E. 10

Aufgrund der obigen Erwägungen ist die Beschwerde als aussichtslos zu bezeichnen, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG nicht erfüllt sind, so dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen ist. Die Kosten des Verfahrens sind demnach den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 11

Der mit Telefax vom 29. Juli 2016 verfügte einstweilige Vollzugsstopp wird bei diesem Ausgang des Verfahrens aufgehoben. (Dispositiv nächste Seite)